



Wissenschaftlicher Dienst

Aktenzeichen
52-1700

9. April 2018

Verfassungsgemäßheit der Zuschussbewilligung im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz

A. Auftrag

Die Fraktion der AfD hat sich an den Präsidenten des Landtags gewandt und um eine gutachtliche Äußerung des Wissenschaftlichen Dienstes zu folgender Frage gebeten:

„Ist die Zuschussbewilligung der zuständigen Landesbehörde an das „Medizinische Zentrum Mainz“ (bis 12. November 2017 in Trägerschaft des „pro familia Mainz e.V.“¹, seit dem 13. November 2017 in Trägerschaft der „pro familia Medizinische Einrichtung e.V.“²) mit der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz bzw. mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vereinbar?“

B. Stellungnahme

Die gutachtliche Stellungnahme baut auf der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes vom 4. Dezember 2017 (Az. 52-1695)³ auf, welche Fragen der Anwendung des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchkG) vom 27. Juli 1992⁴ beantwortet.

I. Vorbemerkung

Soweit eine Förderung oder ein Zuschuss durch die öffentliche Hand gewährt werden, erfolgt dies grundsätzlich auf Basis eines gesonderten Förder- oder Zuschussbescheides in Form eines Verwaltungsaktes (§ 1 Abs. 1 LVwVfG, § 35 BVwVfG). Ob ein solcher Bescheid gegen das Gesetz oder die Verfassung verstößt, obliegt der Prüfung durch das zuständige Verwaltungs-

¹ Bezeichnung laut Vereinsregister (AG Mainz, VR 1919): „PRO FAMILIA Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Ortsverband Mainz e.V.“ (Abruf vom 27. März 2018).

² Eingetragen im Vereinsregister des AG Mainz unter VR 41684 (Abruf vom 27. März 2018).

³ Abrufbar unter: <https://www.landtag.rlp.de/Dokumente/Gutachten/>.

⁴ Zuletzt geändert durch Art. 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722).

gericht (§ 40 VwGO). Dabei ist unerheblich, ob es sich um ein einstufiges Verfahren (sog. verlorener, nicht rückzahlbarer Zuschuss) oder ein zweistufiges handelt. Auch bei einem zweistufigen Verfahren ist die Entscheidung über die Auszahlung („ob“) immer als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren.

Die nachfolgende gutachtliche Stellungnahme kann deshalb nur als eine vorläufige Einschätzung zu verstehen sein. Die Letztentscheidung obliegt dem zuständigen Verwaltungsgericht.

II. Förderung und Bezuschussung von Einrichtungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz

Das Land Rheinland-Pfalz fördert Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i.S.d. § 8 SchKG und Beratungsstellen i.S.d. § 3 SchKG.⁵

Grundlage der Förderung der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung sind das Schwangerschaftskonfliktgesetz sowie die Landesverordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (LVOFBSchKG) vom 17. Mai 2016⁶. Nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts haben anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie Beratungsstellen, die die allgemeine Beratung nach § 2 SchKG erbringen, ohne sich an der Schwangerschaftskonfliktberatung zu beteiligen und den Beratungsschein auszustellen, Anspruch auf öffentliche Förderung von mindestens 80 v.H. der anfallenden notwendigen Kosten.⁷

Fördergeber sind in Rheinland-Pfalz das Land in Höhe von 50 v.H. sowie der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Gebiet die Beratungsstelle ihren Sitz hat, in Höhe von 30 v.H. (§ 2 Abs. 1 LVOFBSchKG). Das Antragsverfahren ist in § 5 LVOFBSchKG geregelt. Den Förderbescheid erlassen das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sowie die zuständige Kreis- oder Stadtverwaltung jeweils für ihren Bereich (§ 5 Abs. 3 LVOFBSchKG).

Zur Verbesserung der sozialen Situation von Frauen gewährt das Land darüber hinaus dem Pro-Familia-Zentrum Mainz (Einrichtung i.S.v. § 13 SchKG) Zuschüsse zu den laufenden Sach- und Personalausgaben, um den Fortbestand des Zentrums zu gewährleisten.⁸ Diese Zuschüsse belaufen sich seit dem Jahr 2014 auf jeweils 77.800 Euro jährlich.⁹

⁵ Haushaltsplan 2017/2018, EP 07, Kap. 2, Titel 684 26.

⁶ GVBl. 2016, 259.

⁷ Urt. vom 3. Juli 2003 – 3 C 26/02 –, BVerwGE 118, 289 ff.; Urt. v. 15. Juli 2004 – 3 C 48/03 –, BVerwGE 121, 270 ff.

⁸ Haushaltsplan 2017/2018, EP 07, Vorwort zu Kap. 12, S. 101 i.V.m. der Erläuterung zu Titel 684 12.

⁹ Haushaltsplan 2014/2015, 2016, 2017/2018, jeweils EP 07, Kap. 12, Titel 684 12.

III. Trennungsgebot nach § 9 Nr. 4 SchKG

Im Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 4. Dezember 2017 wurde herausgearbeitet, dass Rechtsträger von Beratungsstellen und Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen nicht identisch sein dürfen (sog. Trennungsgebot nach § 9 Nr. 4 SchKG). Wegen der Einzelheiten wird die Antwort zu Frage I. des Gutachtens verwiesen.¹⁰

Nach der Antwort der Landesregierung vom 23. März 2018¹¹ auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Frisch (AfD) vom 28. Februar 2018¹² und der Fragestellung zu dieser gutachtlichen Stellungnahme betreibt pro familia in Mainz eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach § 8 SchKG sowie eine Einrichtung zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen i.S.v. § 13 SchKG. Nach Auffassung der Landesregierung *„findet eine strenge Trennung zwischen Beratungs- und Abbrucheinrichtung sowohl in personeller als auch in organisatorischer Hinsicht statt. Zur Trennung der [bisherigen] gemeinsamen Trägerschaft von Beratungsstelle und Medizinischer Einrichtung im pro familia-Zentrum hat pro familia zudem am 13. November 2017 für die medizinische Einrichtung einen eigenen gemeinnützigen Trägerverein gegründet.“*¹³

IV. Zuschüsse an die Medizinische Einrichtung i.S.v. § 13 SchKG in der Trägerschaft der pro familia Medizinische Einrichtung e.V.

Durch die Errichtung eines selbständigen Trägers für die Medizinische Einrichtung wird mit dem Zeitpunkt der Errichtung des selbständigen Trägers das Trennungsgebot auch für den Bereich der Trägerschaft eingehalten. Dass im Übrigen eine personelle oder organisatorische Verflechtung zwischen Beratungsstelle und Medizinischer Einrichtung besteht, ist in der Anfrage weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Auch eine bloße räumliche Nähe (Sitz beider Einrichtungen in demselben Gebäude) genügt nicht. Insofern wird auf die Antwort zu Ziffer I. des Gutachtens vom 4. Dezember 2017 verwiesen.

Anhaltspunkte für einen Gesetzesverstoß bei der pro familia Medizinische Einrichtung e.V. bestehen damit keine. Eine Unvereinbarkeit der Zuschussbewilligung an die pro familia Medizinische Einrichtung e.V. mit der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist auf dieser Grundlage damit nicht feststellbar.

¹⁰ Abrufbar unter: <https://www.landtag.rlp.de/Dokumente/Gutachten/>.

¹¹ Drs. 17/5789.

¹² Drs. 17/5593.

¹³ Drs. 17/5789.

V. Zuschüsse an die Medizinische Einrichtung i.S.v. § 13 SchKG unter der Trägerschaft der pro familia Mainz e.V.¹⁴

Anhaltspunkte für einen Gesetzesverstoß der Zuschussbewilligung an die Medizinische Einrichtung vor der Gründung eines eigenen gemeinnützigen Trägervereins bestehen ebenfalls keine. Eine Unvereinbarkeit der Zuschussbewilligung an die pro familia Medizinische Einrichtung e.V. mit der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland kann damit auch für diesen Zeitraum nicht festgestellt werden.

Denn ein Verstoß gegen das Trennungsgebot lässt den Bestand der Medizinischen Einrichtung unberührt und führt auch nicht dazu, dass dieser rechtswidrig ist oder wird. Wie bereits in der Antwort auf die Frage I. im Gutachten vom 4. Dezember 2017 erläutert, fehlt es bei einem Verstoß gegen das Trennungsgebot an einer Anerkennungsvoraussetzung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle. Der Gesetzgeber sanktioniert den Verstoß gegen das Trennungsgebot dadurch, dass er der zuständigen Behörde lediglich die Möglichkeit zu einem Widerruf der Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle gibt. Wegen diesbezüglicher Einzelheiten wird auf Ziffer 4. der Antwort zu Frage I. des Gutachtens vom 4. Dezember 2017 verwiesen. Ein Verstoß gegen das Trennungsgebot hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz hingegen keine Auswirkung auf den Bestand der Medizinischen Einrichtung und ermöglicht auch keine Sanktionsmöglichkeit gegen diese.

W i s s e n s c h a f t l i c h e r D i e n s t

¹⁴ Bezeichnung laut Vereinsregister (AG Mainz, VR 1919): „PRO FAMILIA Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Ortsverband Mainz e.V.“ (Abruf vom 27. März 2018).